

Regelungen für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ab 19. März 2022

Regelungen	
<p>Unterrichtsbetrieb, Proben, öffentliche Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 15 Abs. 1 CoronaVO - §§ 2, 3 und 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen 	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G - Dies gilt auch für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Funktionspersonal, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, für die bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein direkter Kontakt mit den zu Unterrichtenden nicht ausgeschlossen werden kann - Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen: ohne Nachweispflicht ▪ Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren, die an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen: ohne Nachweispflicht („Schülerausweisregelung“) <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen muss eine Maske getragen werden; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p><u>Ausnahmen für das Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Blasinstrumente: Mindestabstand 2 Meter - Singen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ohne Maske bei Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern ▪ mit medizinischer Maske bei Unterschreitung des Mindestabstands - weitere gesonderte Regelungen
<p>Zuschauende bei öffentlichen Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 10 CoronaVO - § 4 CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen 	<p><u>Zutritt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 3G <p><u>Maskenpflicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <p><u>Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - keine